



Bundeskriminalamt

Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung des Tierabwehrgeräts „Jet Protector JPX6“

Vom 28. Mai 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. S. 2133) geändert worden ist, erging am 9. Mai 2019 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist der „Jet Protector JPX6“ der Piexon AG, Buetzbergstraße 1, CH-4912 Aarwangen, Schweiz.

Technische Daten:

Abmessungen:	Länge: 1998 mm; Breite: 37 mm; Höhe: 117 mm
Gewichte:	Griffstück: ca. 320 Gramm; Magazin: ca. 200 Gramm; geladen: ca. 520 Gramm
Einsatzdistanz:	1,5 m (= Sicherheitsabstand) bis 6,5 m
Abzugssystem:	Spannabzug (Double Action Only) mit automatischer Umschaltung von einem Zündstift zum anderen
Kapazität:	Vier Wirkstofftanks pro Wechselaufsatz mit je 10 Gramm Inhalt
Reizstoff:	10 % Oleoresin Capsicum mit maximal 2,5 % Capsaicinoiden
Strahlgeschwindigkeit:	120 m
Funkt. Temp.Band:	-20 Grad Celsius bis +60 Grad Celsius
Fallsicherheit:	1,5 m
Gehäusefarbe:	Schwarz und Orange
Zielvorrichtung:	Offene Visierung (Kimme und Korn)
Optionen:	Integrierte Laser-Zielhilfe

Beschreibung:

Der „Jet Protector JPX6“ ist in Deutschland ausdrücklich nur zum Zwecke der Abwehr von Tieren bestimmt. Der JPX6 besteht aus einem Griffstück und einem Wechselaufsatz mit vier Wirkstofftanks. Die vier Wirkstofftanks enthalten jeweils eine Trägerflüssigkeit mit Reizstoff. Für den „Jet Protector JPX6“ ist auch ein Wechselaufsatz zu Trainingszwecken erhältlich. Die darin enthaltene Flüssigkeit enthält keinen Reizstoff.

Das Griffstück und der Wechselaufsatz sind lösbar, d. h. nicht fest miteinander verbunden. Der Wechselaufsatz wird auf das Griffstück aufgeschoben.

Das Griffstück beinhaltet den Auslöse- und Umschaltmechanismus sowie die Verbindungsmechanik zum Halten des Wechselaufsatzes. Das Griffstück kann wiederverwendet werden.

Optional wird der „Jet Protector JPX6“ auch mit einem Lasermodul angeboten. Diese Baugruppe ist fester Bestandteil der Version mit Laser und kann in der Version ohne Laser nicht nachgerüstet werden.

Der „Jet Protector JPX6“ weist eine eigenständige Form auf. Das Gerät imitiert dabei nicht die Form und das Aussehen einer bestehenden Original-Schusswaffe.

Die Farbe des Wechselaufsatzes zeigt an, ob diese die Trägerflüssigkeit mit Reizstoffen (orange) oder die Trainingsflüssigkeit (grün) enthalten.

Griffstück und Wirkstofftanks mit Reizstoff sind in Deutschland ausdrücklich nur für eine Verwendung zur Abwehr von Angriffen durch Tiere zulässig und sind jeweils mit einer deutlichen Aufschrift als Tierabwehrgerät gekennzeichnet.



Abbildung 1: Piexon „Jet Protector JPX6“ Gesamtansicht mit Wechselaufsatz für Trainingszwecke



Abbildung 2: Piexon „Jet Protector JPX6“, oben Wechselaufsatz für Trainingszwecke, unten Wechselaufsatz zum Zwecke der Tierabwehr

Die Firma Piexon AG, Buetzbergstraße 1, 4912 Aarwangen, Schweiz, beabsichtigt den „Jet Protector JPX6“ nach Deutschland zu importieren und diesen als Tierabwehrgerät zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Der „Jet Protector JPX6“ war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Der „Jet Protector JPX6“ ist keine Schusswaffe und auch kein einer Schusswaffe gleich gestellter Gegenstand. Das Griffstück des JPX 6 und der Wechselaufsatz mit den Wirkstofftanks sind keine wesentlichen Teile im Sinne des WaffG.
4. Der „Jet Protector JPX6“ ist ein tragbarer Gegenstand (Griffstück und Wechselaufsatz) aus dem Reizstoff versprüht bzw. ausgestoßen wird. Der „Jet Protector JPX6“ (Gerät und Reizstoff) hat bisher in Deutschland ein amtliches Prüfverfahren nach § 15 der Beschussverordnung nicht durchlaufen.
5. Der „Jet Protector JPX6“ soll im Geltungsbereich des WaffG ausschließlich zur Abwehr von Angriffen durch Tiere angeboten und verkauft werden. Als Tierabwehrgerät ist der „Jet Protector JPX6“ seinem Wesen nach nicht dazu bestimmt, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Der „Jet Protector JPX6“ (Griffstück, Wechselaufsatz und Wirkstofftanks) ist eindeutig, unmissverständlich und dauerhaft als Tierabwehrgerät zu kennzeichnen. Mit dieser Kennzeichnung als Tierabwehrgerät ist der „Jet Protector JPX6“ nicht vom WaffG umfasst.



6. Der „Jet Protector JPX6“ ist aufgrund seiner technischen Beschaffenheit ohne die Kennzeichnung als Tierabwehrgerät eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 Buchstabe a. Der „Jet Protector JPX6“ (Gerät einschließlich Reizstoff) hat als Waffe den Anforderungen gemäß § 15 in Verbindung mit Anlage IV der Beschlussverordnung zu entsprechen. Der „Jet Protector JPX6“ ist nach den amtlichen Vorgaben zu kennzeichnen.
7. Der „Jet Protector JPX6“ als Tierabwehrgerät ist ohne die Kennzeichnung als solches oder als Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 Buchstabe a, ohne die erforderliche amtliche Kennzeichnung gemäß § 16 der Beschlussverordnung, eine verbotene Waffe gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.5.
8. Der „Jet Protector JPX6“ weist eine eigenständige Form auf. Das Gerät imitiert dabei nicht die Form und das Aussehen einer bestehenden Original-Schusswaffe. Die Farbe des Wechsellaufsatzes mit Reizstoff (orange) oder mit Trainingsflüssigkeit (grün) verstärkt diesen Eindruck. Beim JPX 6 handelt es sich daher um keine Anscheinswaffe gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.6.
9. Das für den „Jet Protector JPX6“ optional vorgesehene Lasermodul dient dazu das Ziel zu markieren. Es ist jedoch nicht für eine Schusswaffe bestimmt und unterliegt daher nicht dem waffenrechtlichen Verbot der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG, Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben beschriebene Gerät und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 28. Mai 2019

SO 23-5164.01-Z-428

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Mittelstadt